



AUFSTELLUNGSVERFAHREN

Die Darstellung der Grundstücksgrenzen stimmt mit dem Katastralschwarz überein. Stand: Die Planunterlagen entsprechen den Anforderungen des § 1 der Planzeichenerverordnung.

Der Gemeinderat hat am 12.03.2012 gem. § 2 und § 2a des Baugesetzbuches beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen. Dieser Beschluss ist am 27.07.2012 ortsüblich bekannt gemacht worden. Altenberge, den 05.07.2013

gez. Paus
Bürgermeister

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Bauleitplanung hat vom 06.08.2012 bis einschließlich 31.08.2012 gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches stattgefunden. Altenberge, den 05.07.2013

gez. Paus
Bürgermeister

Die Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Bauleitplanung hat vom 04.08.2012 bis einschließlich 31.08.2012 gem. § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches stattgefunden. Altenberge, den 05.07.2013

gez. Paus
Bürgermeister

Der Bau- und Planungsausschuss hat am 26.11.2012 gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches beschlossen, diesen Bebauungsplan - Entwurf mit Begründung - öffentlich auszulegen. Altenberge, den 05.07.2013

gez. Paus
Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan - Entwurf mit Begründung - hat gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom 14.12.2012 bis 16.01.2013 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Diese Auslegung gem. § 3 Abs. 2 wurde gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches durchgeführt. Altenberge, den 05.07.2013

gez. Paus
Bürgermeister

Der Bau- und Planungsausschuss hat am 04.02.2013 gem. § 4a Abs. 3 des Baugesetzbuches beschlossen, diesen Bebauungsplan - Entwurf mit Begründung - erneut öffentlich auszulegen. Altenberge, den 05.07.2013

gez. Paus
Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan - Entwurf mit Begründung - hat gem. § 4a Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Zeit vom 15.02.2013 bis 04.03.2013 einschließlich zu jedermanns Einsicht erneut öffentlich ausgelegen. Diese erneute Auslegung wurde gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches durchgeführt. Altenberge, den 05.07.2013

gez. Paus
Bürgermeister

Der Gemeinderat hat am 22.05.2013 gem. § 10 des Baugesetzbuches diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen. Altenberge, den 05.07.2013

gez. Paus
Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan wird hiermit ausgesetzt. Altenberge, den 05.07.2013

Gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches ist der Beschluss dieses Bebauungsplanes am 10.07.2013 ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist dieser Bebauungsplan in Kraft getreten. Altenberge, den 10.07.2013

gez. Paus
Bürgermeister

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetz (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zuletzt geänderten Fassung.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), in der zuletzt geänderten Fassung. (BGBl. I 1991 S. 56)

Planzeichenerverordnung 1990 (PlanzV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 56)

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BaO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256) (1), in der zuletzt geänderten Fassung.

Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung.

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1969 (GV. NRW. S. 326), in der zuletzt geänderten Fassung.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in der zuletzt geänderten Fassung.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der zuletzt geänderten Fassung.

Landesnaturschutzgesetz (LNSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568) (BGBl. I S. 3830), in der zuletzt geänderten Fassung.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), in der zuletzt geänderten Fassung.

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), in der zuletzt geänderten Fassung.

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), in der zuletzt geänderten Fassung.

HINWEISE

- DENKMALSCHUTZ**
Bei Bodendenkmälern können Bodendenkmäle (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenschichten) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde Altenberge und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Amt für Denkmalpflege, Münster unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 DMSG NRW).
- WERBEANLAGEN**
Werbeanlagen sind gem. § 25/26 StrWVG NRW im 20 m Bereich - Abstand zur befestigten Fahrbahnkante der Landesstraße (außerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt) nicht erlaubt. Im 20 m - 40 m Bereich bedürfen sie der Zustimmung des Straßenbausträgers der Landesstraße. Bei evtl. Werbeanlagen an Gebäuden ist der Straßenbausträger der Landesstraße in jedem Einzelfall zu beteiligen.
- ATLASTERN / KAMPFMITTEL**
Aufgrund derzeitiger und früherer Nutzungen besteht kein Verdacht auf Altlasten. Kampfmittelvorkommen werden ebenfalls nicht vermutet. Im Verdachtsfall ist jedoch umgehend der Kampfmittelräumdienst zu benachrichtigen.
- WASSERWIRTSCHAFT**
Die Verwertung und der Einbau von mineralischen Stoffen aus industriellen Prozessen, Hausmüllverbrennungssachen, Metallhüttenschlacken und aus Bautätigkeiten (Recycling-Baustoffe) bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 10 Wasserhaushaltsgesetz.
- EIN- u. AUSFAHRTSVERBOT**
Erlang der L 510 und der L 874 dürfen über die im Plan dargestellte Anbindung hinaus keine weiteren Ein- und Ausfahrten im Sinne des § 20 Straßenwegesetz (StrWVG NW) hergestellt werden.
- ARTENSCHUTZ**
Im Sinne des allgemeinen Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG wird darauf hingewiesen, dass Gehölzarten im Bereich der L 510 (2.02 - 28.02) vorgenommen werden dürfen. Gem. § 9 (1) 24 BauGB sind für die Außenbeleuchtung nur Leuchtmittel mit einem max. UV-Lichtanteil mit 0,02 % zulässig. Blendwirkungen in angrenzende Gehölzbestände sind zu vermeiden.
- EINSICHTNAHME UNTERLAGEN**
Sowohl in den textlichen Festsetzungen Bezug auf technische Regelwerke genommen wird - DIN-Normen (DIN 4109 & 45691), Gutachten, VDI-Richtlinien anderer Art - können diese im Rathaus der Gemeinde Altenberge, Kirchstraße 25, 48341 Altenberge während der Dienststunden eingesehen werden.

ERLÄUTERUNGEN FÜR DIE 1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG

- Ergänzung der Zweckbestimmung für das festgesetzte Sondergebiet SO (b) und Anpassung der textlichen Festsetzung Nr. 1.1 für das Sondergebiet SO (b)
- Geringfügige Erweiterung der überbaubaren Fläche

Alle weiteren zeichnerischen sowie textlichen Festsetzungen und Hinweise des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 81 „Regional-Gut Altenberge“ behalten ihre Gültigkeit.

ÄNDERUNGSVERFAHREN

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 12.05.14 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die 1. vereinfachte Änderung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Es handelt sich um ein vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB.

Dieser Beschluss ist am 27.05.14 ortsüblich bekannt gemacht worden. Altenberge, den 05.01.2015

Bürgermeister
gez. Paus (Siegel)

Gem. § 13 (2) Nr. 2 BauGB wurde die betroffene Öffentlichkeit in der Zeit vom 06.10. bis 06.11.2014 an der Bauleitplanung beteiligt.

Bürgermeister (Siegel)
gez. Paus

Gem. § 13 (2) Nr. 3 BauGB wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in der Zeit vom 06.10.14 bis 06.11.2014 an der Bauleitplanung beteiligt.

Bürgermeister (Siegel)
gez. Paus

Diese 1. vereinfachte Änderung ist gem. § 10 BauGB am 15.12.14 durch den Gemeinderat als Satzung beschlossen.

Bürgermeister (Siegel)
gez. Paus

Dieser Bebauungsplan wird hiermit ausgesetzt. Altenberge, den 05.01.2015

Bürgermeister (Siegel)
gez. Paus

Diese 1. vereinfachte Änderung wurde am 19.02.2014 gem. § 10 (3) BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Altenberge, den 20.02.2015

Bürgermeister (Siegel)
gez. Paus

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

FESTSETZUNGEN gem. § 9 BauGB und BauNVO

ART DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB

SO Sonstige Sondergebiete, Zweckbestimmung – großflächiger - nicht zentrenrelevanter Einzelhandel, Gastronomie und Dienstleistung –
SO (a),(b),(c),(d) siehe textliche Festsetzungen Nr. 1

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB

0,8 Grundflächenzahl
H max = ...m üNNH Maximale Baukörperhöhe, siehe textliche Festsetzung Nr. 2

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB

a Abweichende Bauweise, siehe textliche Festsetzung Nr. 3
- - - - - Baugrenze

VERKEHRSLÄCHEN gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB

Strassenverkehrsfläche
Strassenbegrenzungslinie
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung:
- Fußweg / Radweg
- Landwirtschaftliche Wegfläche
- Begleitendes Grün als Bestandteil der Verkehrsfläche
- Parkplatz
Einfahrbereich
Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

FLÄCHEN FÜR DIE VER- UND ENTSORGUNG gem. § 9 (1) Nr. 12, 14 BauGB

Flächen für Ver- und Entsorgung
RRB Regenrückhaltebecken

GRÜNFLÄCHEN gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB

Öffentliche Grünfläche
Parkanlage

FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB

Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT gem. § 9 (1) Nr. 16 BauGB

Fläche für die Wasserwirtschaft

FLÄCHE ZUR ANPFLANZUNG, PFLANZ- UND ERHALTUNGSBINDUNG gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB

Flächen mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von bodenständigen Bäumen, sträuchern und sonstigen Bepflanzung
Baumstandorte (hinweislich)

SONSTIGE PLANZEICHEN

■ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gem § 9 (7) BauGB
■ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. vereinfachten Änderung
● Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen gem. § 16 (5) BauNVO
- - - - - Sichtdreiecke -nachsichtliche Darstellung-, sind von jeglicher Sichtbehinderung von 0,8 m bis 2,5 m über Fahrbahnoberkante freizuhalten gem. § 9 (1) Nr. 10 BauGB

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN gem. § (6) BauGB

Wasserflächen gem. § 31 WHG

BESTANDSDARSTELLUNGEN UND HINWEISE

— Vorhandene Flurstücksgrenze
123 Vorhandene Flurstücksnummer
— Vorhandene Gebäude
□ Geplante Stellplätze

TEXT FESTSETZUNGEN gem. § 9 BauGB und BauNVO

1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

(gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 (5) BauNVO)

1.1 In den Sondergebieten gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Großflächiger - nicht zentrenrelevanter Einzelhandel, Gastronomie und Bürolächen für Dienstleistung“ sind die folgenden Nutzungen mit maximaler Verkaufsfläche zulässig. Die jeweiligen Nutzungsbereiche sind mit den Buchstaben (a) bis (d) im Bebauungsplan abgegrenzt und festgesetzt:

SO (a)
Fahrradfachmarkt (Produktion, Ausstellung, Verkauf Verwaltung, Werkstatt)
Verkaufsfläche: max. 1.500 qm
In dieser Gesamtverkaufsfläche sind maximal folgende sortimentspezifische Verkaufsflächen zulässig (siehe „Altenberger Sortimentsliste“), „)“, „*)“ und „Fachgutachterliche Expertise zur Einordnung der Sortimente im Bereich des „Regional-Gut der Gemeinde Altenberge“ sowie „Fachgutachterliche Ergänzung zur städtebaulichen und raumordnerischen Verträglichkeitsanalyse für die Ansiedlung von Einzelhandelsnutzungen im Bereich des „Regional-Gut“ in Altenberge, hier: Verträglichkeitsbewertung der vollständigen Ausschöpfung der festgesetzten Verkaufsflächen durch das jew. Hauptsortiment“):
Als Hauptsortiment sind darin auf einer Verkaufsfläche von bis zu 1.500 m² zulässig Fahrräder und Zubehör.
Als Randsortiment sind darin auf einer Verkaufsfläche von bis zu 1.500 m² zulässig: 10 % der Gesamtverkaufsfläche, also 150 m² zulässig:
- Fahrradbekleidung
- Fahrradschuhe
Die jeweilige Verkaufsfläche einzelner v. g. Randsortimente darf 75 m² nicht überschreiten.

SO (b)
Herstellung regionaler Produkte Spirituosen, Imkereierzeugnisse, (Produktion, Verkauf und Verwaltung) Zulässig ist der Handel mit diesen Produkten auf max. 75 m² VK sowie Bürolächen für Dienstleistungen und Flächen für sonstige freie Berufe und Dienstleistung mit erweiterter Technologie- orientierter gewerblicher Zuarbeit

SO (c)
Reitsportfachmarkt (Ausstellung, Verkauf, Verwaltung und Werkstatt)
Gesamt-Verkaufsfläche: max. 1.100 qm
In dieser Gesamtverkaufsfläche sind maximal folgende sortimentspezifische Verkaufsflächen zulässig (siehe „Altenberger Sortimentsliste“), „)“, „*)“ und der Expertise „Überprüfung der Differenzierungsmöglichkeit der Warengruppe Reitsportartikel in der Region Münsterland“), „)“, „*)“ sowie „Fachgutachterliche Ergänzung zur städtebaulichen und raumordnerischen Verträglichkeitsanalyse für die Ansiedlung von Einzelhandelsnutzungen im Bereich des „Regional-Gut“ in Altenberge, hier: Verträglichkeitsbewertung der vollständigen Ausschöpfung der festgesetzten Verkaufsflächen durch das jew. Hauptsortiment“) und „Fachgutachterliche Expertise zur Einordnung der Sortimente im Bereich des „Regional-Gut“ der Gemeinde Altenberge“):
Als Hauptsortiment sind darin auf einer Verkaufsfläche von bis zu 1.100 m² zulässig Pferdesportartikel, dazu zählen:
- Sättel und Zubehör, Zäume, Gebisse
- Zaumzeug, Fahren, Geschirre, Halfter, Reitgeräten
- Pferdedecken, Beinschutz, Stallhalter
- Futtermittel und -zusätze
- Pferdepflegeartikel, Putzzeug
- Stall- und Weidebedarf
- Reitsportspezifische Bekleidung (ohne Wäsche), bspw. Helme, Reithosen, Turnierjacken, Reithandschuhe
- Reitsportspezifische Schuhe, bspw. Reitletten, Schafstiefel
Als Randsortiment sind darin auf einer Verkaufsfläche von max. insgesamt 10 % der Gesamtverkaufsfläche, also 110 m² zulässig:
- Bekleidung, Wäsche
- Schuhe, Lederwaren
- Facilitator
Die jeweilige Verkaufsfläche einzelner v. g. Randsortimente darf 75 m² nicht überschreiten.
Außerdem zulässig sind Bürolächen für Dienstleistungen und Flächen für sonstige freie Berufe.

SO (d) Gastronomie, Nutzfläche: 160 qm

*) Stadt + Handel
) Junker + Kruse, Dortmund
) BBE Handelsberatung, Münster

2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

(gem. § 9 (1) Nr. 1 u. § 9 (3) BauGB i.V.m. § 16 (2) Nr. 4 BauNVO)

2.1 Höhe der baulichen Anlagen
Die höchstzulässigen Baukörperhöhen (... m ü NNH) sind in den entsprechenden Bereichen der Planzeichnung festgesetzt.

2.2 Grundflächenzahl!
Die nach § 19 (4) BauNVO zulässige Überschreitung der höchstzulässigen GRZ für Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO und baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche ist zulässig.

3 BAUWEISE UND ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE

(gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 22 (4) BauNVO)

3.1 In den Sondergebieten ist eine abweichende Bauweise festgesetzt. Eine städtebaulich zulässige Überschreitung der Gebäudehöhen (der Betriebshöhenlängen) von 50 m ist grundsätzlich zulässig, wobei die für eine offene Bauweise erforderlichen Grenzabstände gem. BauO NRW einzuhalten sind.

4 FLÄCHEN FÜR GARAGEN, STELLPLÄTZE UND NEBENANLAGEN

(gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 12 (6) und 23 (5) BauNVO)

4.1 Garagen i. S. d. § 12 BauNVO und sonstige genehmigungspflichtige Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

5 FLÄCHEN ODER MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

(gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB)

Die als Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzten Flächen sind dauerhaft als Brache zu entwickeln. Gemäht werden darf zwischen dem 15.06. und dem 15.09. oder auch später. Ein 2 m breiter Streifen entlang des Waldrandes ist der natürlichen Sukzession zu überlassen und darf nicht gemäht werden.

6 VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN

(gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB)

Für die Außenbeleuchtung sind nur Leuchtmittel mit einem max. UV-Lichtanteil mit 0,02 % zulässig. Blendwirkungen in angrenzende Gehölzbestände sind zu vermeiden.

7 FLÄCHEN ZUR ANPFLANZUNG UND / ODER MIT BINDUNGEN ZUM ERHALT VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN

(gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB)

7.1 Auf den Stellplätzen ist anteilig je 5 Stellplätze ein hochstämmiger, heimischer, standortgerechter Laubbaum I. Ordnung aus der folgenden Liste zu pflanzen.

Bäume I. Ordnung - HST, StU 14/16:
Acer platanoides Spitzahorn
Acer pseudoplatanus Bergahorn

Die Bäume sollen in der Beteinfassung der Stellplätze gepflanzt werden bzw. alternativ mit einer Baumscheibe versehen werden. Das Erdreich im Bereich der Baumscheibe muss vor Verdichtung geschützt werden.

7.2 Im Verlauf der Erschließungsstraßen und entlang der diagonal durch das Plangebiet verlaufenden Fuß- und Radwegeverbindung ist mindestens alle 15 m beidseitig ein großkroniger heimischer, standortgerechter Laubbaum I. Ordnung aus der folgenden Liste zu pflanzen. Die genauen Standorte sind nach Detailplanung auf die örtliche Situation (Grundstückszufahrten etc.) abzustimmen. Die Abstände sind danach geringfügig verschiebbar.

Bäume I. Ordnung - HST, StU 14/16:
Tilia cordata Winterlinde

7.3 Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind vollständig bodenversiegelnde Ausführungen für Stellplätze unzulässig. Diese sind z.B. mit Pflasterung mit breiten Fugen (Fugenbreite > 2 cm) etc. auszuführen.

7.4 Alle gemäß zeichnerischer Festsetzung zu bepflanzen Flächen sind mit einheimischen, standortgerechten Bäumen und Sträuchern im Pflanzabstand 1 x 1 m flächendeckend zu bepflanzen. Die Grünsubstanzen der Flächen zur Anpflanzung und / oder mit einem Erhaltungsgebot belegten Flächen sind dauerhaft zu erhalten. Ausfall ist durch Neuanpflanzungen mit gleichartigen heimischen, standortgerechten Gehölzen zu ersetzen.

Liste der wahlweise zu verwendenden Gehölze und Mindestqualitäten:

Sträucher - lStr 2zv (60/80, 80/100, 100/150): Cornus sanguinea Corylus avellana Crataegus spec. Lonicera xylosteum Prunus spinosa Ribes rubrum Rubus idaeus Sambucus nigra Rosa canina	Hartriegel Hasel Weißdorn Heckenkirscie Schlehe Rote Johannisbeere Himbeere Schwarzer Holunder Hundsrose
Bäume II. Ordnung - HST, StU 14/16 bzw. Hei (150/175): Carpinus betulus Prunus avium Sorbus aucuparia	Hainbuche Vogelkirsche Eberesche
Bäume I. Ordnung - HST, StU 14/16: Acer platanoides Acer pseudoplatanus Tilia cordata	Spitzahorn Bergahorn Winterlinde

GEMEINDE ALTENBERGE

BEBAUUNGSPLAN NR. 81

„REGIONAL-GUT ALTENBERGE“ - 1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG

PLANÜBERSICHT M 1 : 5.000	
DATUM	29.04.2013 10.10.2013 29.04.2014 1. vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB
PL ^{GR}	88 x 72
BEARB.	Bo
M.	1 : 1.000
BÜRGERMEISTER	PLANBEARBEITUNG WOLTERS PARTNER ARCHITECTEN BDA - STADTPLANER GbR Duncker Straße 15 • D-48683 Constenla Telefon +49-5241-9800 • Telefax 0688 info@wolterspartner.de